

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Änderung vom 17. Mai 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 271 (Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993) (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die präsidierende Person entscheidet bei:

- c. **(geändert)** übereinstimmenden Parteienträgen oder nachträglicher Gegenstandslosigkeit;
- e. **(geändert)** offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln;
- h. **(geändert)** Streitigkeiten im Verfahren gemäss Art. 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁾ (Zivilprozessordnung, ZPO).

⁴ Das Kantonsgericht kann in klaren Fällen bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.

§ 3 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, so kann die präsidierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen.

⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben.

1) SR 272

§ 20 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 20'000 entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

² *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal, 17. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.